



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** keine

## **Kantonales Krankenversicherungsgesetz: Antrag an Landrat**

***Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kantonales Krankenversicherungsgesetz, kKVG) wird zu Händen des Landrates verabschiedet. Die Vorlage stiess grundsätzlich auf Zustimmung.***

Von anfangs Dezember 2016 bis Ende Februar 2017 fand eine externe Vernehmlassung zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung statt. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die politischen Gemeinden sowie verschiedene Interessengruppen und Organisationen eingeladen. Gesamthaft gingen 24 Stellungnahmen ein; zwei davon von nicht eingeladenen Organisationen. Die Vorlage stiess in der Vernehmlassung grundsätzlich auf Zustimmung und insbesondere die Anstrengungen zur Förderung der ambulanten Krankenpflege wurden begrüsst. Die Vernehmlassungsteilnehmer haben sich jedoch teilweise kritisch über einen möglicherweise grösser werdenden Verwaltungsaufwand geäussert.

Das Einführungsgesetz zum kantonalen Krankenversicherungsgesetz datiert vom 25. Oktober 2006 und wurde zwischen 2010 und 2014 jährlich leicht angepasst. Aufgrund der rasanten Entwicklung im Gesundheitswesen haben sich zahlreiche Änderungen ergeben – sei es mit der Spezialisierung in der Pflege und mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung im Jahr 2011. Aus Letzterem ergab sich, dass der Kanton die Restfinanzierung der Pflegeleistungen übernehmen muss, was im kantonalen Krankenversicherungsgesetz geregelt wird. Zudem haben sich die Organisationen und Aufgaben im Gesundheitswesen, im Speziellen im Krankenversicherungswesen, verändert. Daher wird eine Teilrevision des kKVG nötig.

Folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes sollen unter anderem vorgenommen werden:

- In der ambulanten Pflege werden neu zwei zuschlagsberechtigte Positionen festgelegt. Mit diesen Positionen soll die adäquate Entschädigung von weniger gut bezahlten respektive für die Leistungserbringer unattraktiven Pflegeleistungen (Kurzeinsätze unter 30 Minuten pro Tag und Patient sowie Einsätze bei Minderjährigen (Kinderspitex)) geregelt und fair abgegolten werden. Der Regierungsrat legt für jede zuschlagsberechtigte Leistung jährlich eine Taxe fest.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei Schwerstpflegebedürftigen die Pflegeleistung neu über eine Tarifposition (bislang nur Pflegebedarfsstufe 1 bis 12; neu Stufe 12+) anstelle der bisherigen pauschalen Vergütung mittels Leistungsvereinbarung abzugelten. Dadurch ist sichergestellt, dass der Mehraufwand für Schwerstpflegebedürftige entschädigt wird. Diese Änderungen sollen gegenüber heute kostenneutral erfolgen.
- Pflegeheime können auch ambulante Pflegeleistungen (Spit-In) erbringen. Der Regierungsrat kann für diese Spit-In Leistungen eine separate ambulante Pflorgetaxe festlegen.
- Regressleistungen (Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf Dritte) für Beiträge an die Pflegeleistungen sollen über die Ausgleichskasse abgewickelt werden können.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Einführung der zuschlagsberechtigten Leistungen/Positionen mit Mehrkosten zu rechnen ist. Diese Leistungen werden bereits heute durch die Spitex Nidwalden, die Kinderspitex oder weitere Leistungserbringer erbracht. Entweder erfolgte eine indirekte (finanzielle) Entschädigung über die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder bei den Kurzeinsatzpauschalen fehlte bisher die rechtliche Grundlage. Keinen Einfluss haben die Änderungen auf die Gemeinden.

Das kantonale Krankenversicherungsgesetz wird voraussichtlich im Oktober/November 2017 im Landrat behandelt.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) (Aktuelles → Alle Medienmitteilungen → Medienmitteilungen Regierungsrat → Krankenversicherungsgesetz: Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung [2. Dezember 2016])

## **RÜCKFRAGEN**

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 6. September 2017 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 6. September 2017